



ENNEPE- RUHR-KREIS

Der Landrat

Bekanntmachung

Vorhaben: Beräumung des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB 3) „Ender Mühlenbach“ an der Ender Talstraße in Herdecke

Die von den Antragstellern der Stadt Herdecke, Nierfelderstr. 4, 58313 Herdecke skizzierte Planung sieht vor das Hochwasserrückhaltebecken (HRB 3) „Ender Mühlenbach“ zu Beräumen um mehr Rückhalteraum für Niederschlagswasser bzw. Hochwasserabflüsse im Stadtgebiet zu schaffen. Daher soll das HRB im Mittel um ca. 0,7 m abgegraben werden um zusätzliches Stauvolumen zu schaffen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).

Gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I Nr. 15 S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), in Verbindung mit der Anlage 1 Punkt 13.18.2 unterliegt der naturnahe Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern einer standortbezogenen Vorprüfung dahingehend, ob das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann.

Im vorliegenden Einzelfall werden die folgenden Schutzkriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG als betroffen angesehen:

- L 3.2 Nr. 21 - Landschaftsschutzgebiet „Schede / Auf dem Heil / Rostesiepen / Kalenberg / Harkortberg / Harkortsee / Ruhrauen in Herdecke-Voßkule, Herdecke-Westende, Herdecke-Kirchende, Herdecke und Wetter (LSG 2_2_21)
- Gesetzliche geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG - insbesondere Seggen- und Binsenrieche Nasswiesen
- Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Haus Kallenberg in Kirchende (Herdecke)“, Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LVRR / LWL 2014) Nr. 374

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG liegen daher vor. Die weitere Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Wirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, hat folgendes ergeben:

Es wurden gemäß Anlage 3 UVPG die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen beurteilt.

Die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass durch das Planvorhaben geringe bis mittlere Auswirkungen auf die Umwelt während der Bauzeiten ausgelöst werden können. Die Auswirkungen



sind räumlich und zeitlich begrenzt. Die Antragstellenden haben Schutz-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Auswirkungen während den Bauzeiten vorgestellt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Überwiegend sind für das Gewässer, für Natur und Landschaft, für die Böden, für Tiere und Pflanzen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund des verbesserten Hochwasserschutzes sind für den Menschen positive Auswirkungen zu erwarten.

Es wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist.

Die gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG Bekanntgabe der Feststellung an die Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Fachbereich Immobilien, Umwelt und Abfall, Kataster und Geoinformationen des Ennepe-Ruhr-Kreises, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Immissionsschutz, Zimmer 432 vor und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

58332 Schwelm, den 01.09.2026

Im Auftrag

Küllheim